OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702144/7/BP/CK

Datum:
Linz, 15. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des F B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F V, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. September 2022, GZ: BHGM/922070050325/22, wegen Übertretung des Waffengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 42 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. September 2022, GZ: BHGM/922070050325/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 11 Stunden) gemäß § 51 Abs 1 Z 9 iVm § 16b Waffengesetz 1996 (in der Folge: WaffG) wegen nicht sicherer Verwahrung durch offenen Transport einer Langwaffe in halbgeladenem Zustand auf der Beifahrerseite verhängt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Sachverhalt aus der Anzeige der PI Scharnstein vom 21. Mai 2022 ergebe. Demnach habe der Bf die halbgeladene Langwaffe ungesichert und nicht verdeckt in seinem PKW auf der Beifahrerseite frei liegend transportiert. Die Übertretung sei im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle festgestellt worden. Der Bf habe kein geeignetes Transportbehältnis mitgeführt. Unbestritten sei, dass der Bf als Jagdkarteninhaber berechtigt sei, eine Jagdwaffe zu führen. Die Angaben des Bf im Einspruch, wonach die Waffe beim Transport ungeladen gewesen sei, seien unrichtig, da diese „halbgeladen“ gewesen. Es hätten sich im angesteckten Magazin Patronen befunden, weshalb iSd WaffG von einer geladenen Waffe auszugehen gewesen sei. Die Angabe des Bf, wonach dieser während einer Autofahrt in der Lage sei, eine Jagdwaffe sicher zu führen, sei für die Behörde nicht nachvollziehbar. Auch wenn sich die Waffe im unmittelbaren Verfügungsbereich des Bf befunden habe, sei in diesem Fall wohl eindeutig zwischen Führen, Transport und in weiterer Folge der Verwahrung zu unterscheiden. Wie der Bf selbst im Einspruch angegeben habe, habe er sich am Heimweg von einer betrieblichen Jagdausübung befunden. Somit sei von einem Transport seiner Jagdwaffe auszugehen. Das Gesetz verlange, dass beim Transport einer Jagdwaffe bestimmte Kriterien einzuhalten seien. Ein offener Transport sei unzulässig. Zu bemerken sei auch, dass der Transport einer geladenen, offen transportierten Waffe im KFZ zu nicht unerheblichen Gefahren führen könne. Durch eine sichere Verwahrung der Jagdwaffe könne solchen Gefahren entsprechend begegnet werden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass auffällig sei, dass die Behörde dem Bf eine nicht ordnungsgemäße Verwahrung vorwerfe, der festgestellte Sachverhalt aber darauf abziele, dass die Waffe nicht gesetzeskonform transportiert worden sei. Die belangte Behörde beanstande nämlich, dass die Waffe einerseits geladen transportiert worden sei und sich andererseits nicht in einem geschlossenen Behältnis befunden habe. Den von der PI Scharnstein getroffenen Feststellungen sei nicht zu entnehmen, dass die Waffe geladen gewesen sei, da dies von den Beamten gar nicht überprüft worden sei. Tatsächlich liege ein gesetzwidriger Transport insofern nicht vor, da der Bf im

konkreten Fall zum Führen einer Jagdwaffe berechtigt gewesen sei und er die Waffe tatsächlich bei sich geführt habe. Dass an der Waffe ein Magazin angesteckt gewesen sei, bedeute jedenfalls nicht, dass die Waffe geladen gewesen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2022.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war am 20. Mai 2022 auf dem Weg von seinem Jagdrevier in G über eine Landesstraße und eine Bundesstraße bis zu seiner Firma in S im öffentlichen Verkehr unterwegs. Kurz vor seinem Ziel in S passierte der Bf eine Zivilstreife, welcher auffiel, dass der Bf nicht angegurtet war und zudem mit dem Handy telefonierte, weshalb diese die Nachfahrt aufnahm. Auf dem Parkplatz der Firma begegneten sich die beiden Beamtinnen und der Bf um 10:19 Uhr. Die als Zeugin geladene Beamtin, welche den Bf bereits von früheren Amtshandlungen kannte, begab sich zur Fahrertür des Wagens des Bf, während die Kollegin bei der Beifahrerseite Stellung bezog. Die Beamtinnen erblickten die nicht verdeckte Langwaffe (Schusswaffe der Kategorie C) im Bodenbereich der Beifahrerseite im PKW, wobei der Lauf der Waffe über die Mittelkonsole in Richtung Fahrersitz ragte. Das Magazin der Waffe war aufgesteckt. Neben der Ausstellung von Organstrafverfügungen wegen Telefonierens und Fahrens ohne Gurt wurde dem Bf auch mitgeteilt, dass diese Art des Waffentransports nicht zulässig sei, worauf der Bf entgegnete, dass er dies immer so mache. Er wurde darüber informiert, dass die Waffe zu entladen und in einem Behältnis zu transportieren sei. Der Bf gab an, ein solches Behältnis nicht mitzuführen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den übereinstimmenden Aussagen des Bf und der Zeugin Insp. E im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I 12/1997 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 211/2021, lautet auszugsweise:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.
(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.
(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

[...]

Verwahrung von Schusswaffen

§ 16b. Schusswaffen und Munition sind sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

[...]

Führen von Schusswaffen der Kategorie C

§ 35. (1) Das Führen von Schusswaffen der Kategorie C ist Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nur auf Grund eines hierfür von der Behörde ausgestellten Waffenpasses gestattet.
(2) Außerdem ist das Führen von Schusswaffen der Kategorie C zulässig für Menschen, die
1. [...]
2. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, hinsichtlich des Führens von solchen Schusswaffen;
[...]

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung
[...]
9. Schusswaffen oder Munition nicht gemäß § 16b sicher verwahrt;
[...]“

III.2. Die zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl II 313/1998 idF BGBl II 294/2019, lautet auszugsweise:

„Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.
(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:
1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.
(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie B diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verläßlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Sinne des § 51 Abs 1 Z 9 WaffG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung Schusswaffen oder Munition nicht gemäß § 16b sicher verwahrt. § 16b WaffG bildet die grundlegende Norm für die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, in deren § 3 die sichere Verwahrung von Schusswaffen geregelt ist. Es wird nicht verkannt, dass iSd § 35 Abs 2 Z 2 WaffG das Führen von Schusswaffen der Kategorie C für Menschen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, zulässig ist. § 7 Abs 1 WaffG normiert, dass eine Waffe führt, wer sie bei sich hat. Die Materialien führen diesbezüglich aus, dass ein Führen dann vorliegt, wenn die Waffe am Körper getragen wird oder zumindest ein solches Naheverhältnis vorliegt, dass die Waffe jederzeit zweckentsprechend eingesetzt werden kann (ErläutRV 457 BlgNR XX. GP, 42).

Im vorliegenden Fall ist auf die Besonderheit zu achten, dass die Langwaffe zwar im „Nahebereich“ des Bf im PKW transportiert wurde, er jedoch den PKW lenkend und mit dem Mobiltelefon telefonierend nicht die geforderte Zugriffsmöglichkeit

auf die Waffe hatte, die den Begriff des Führens vollständig erfüllen würde. Insbesondere ist jedoch auf den Umstand hinzuweisen, dass der Bf zunächst auf einer Landesstraße, dann auf einer Bundesstraße bis zu seiner Firma im öffentlichen Verkehr unterwegs war und somit hier auch die Möglichkeit von Verkehrsunfällen udgl mitzuberücksichtigen ist, die eine besondere Bedachtnahme auf den Transport von Schusswaffen erfordert. Eine frei ersichtliche, mit einem Magazin versehene Langwaffe, welche im PKW transportiert wird, birgt mit Sicherheit eine Gefahrenquelle, die vom Gesetz-/Verordnungsgeber ausgeschlossen werden sollte. Es ist somit vom Vorliegen des objektiven Tatbestandes auszugehen.

IV.2. Das WaffG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ließ die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, die im Umgang mit Waffen als sehr hoch anzusetzen ist. Das Verhalten des Bf muss daher – wenn auch nicht in hohem Maße – als fahrlässig angesehen werden. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass sich der waffenrechtlich unbescholtene Bf auch im konkreten Fall kein grobes Verschulden zusprechen lassen muss, weshalb mit der Reduktion des von der belangten Behörde gewählten Strafausmaßes das Auslangen gefunden werden kann, um ihn von einer weiteren Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls an der geringfügigen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, weshalb auch § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

IV.4. Im Ergebnis waren die verhängte Geldstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde herabzusetzen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Daher hat der Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere war lediglich der konkrete Einzelfall zu beurteilen, dem keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree